

RS OGH 2025/8/7 120s64/09t (120s65/09i); 150s93/09d; 150s13/10s; 120s83/10p; 12Ns49/10t; 12Ns96/10d;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2025

Norm

StPO §43 Abs1 Z1 B

StPO §43 Abs4 B

StPO §357

StPO §363a

1. StPO § 43 heute
2. StPO § 43 gültig von 01.06.2009 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
3. StPO § 43 gültig ab 01.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
4. StPO § 43 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
5. StPO § 43 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

1. StPO § 43 heute
2. StPO § 43 gültig von 01.06.2009 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
3. StPO § 43 gültig ab 01.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
4. StPO § 43 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
5. StPO § 43 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

1. StPO § 357 heute
2. StPO § 357 gültig ab 01.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2012
3. StPO § 357 gültig von 01.06.2009 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
4. StPO § 357 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2007
5. StPO § 357 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

1. StPO § 363a heute
2. StPO § 363a gültig ab 01.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996

Rechtssatz

Gemäß § 43 Abs 4 StPO ist ein Richter von der Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme oder einen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens ausgeschlossen, wenn er im Verfahren bereits als Richter tätig gewesen ist. Dies gilt auch für Rechtsmittelrichter uneingeschränkt. Wer im Verfahren Staatsanwalt war, ist nach § 43 Abs 1 Z 1 StPO jedenfalls als Richter ausgeschlossen. Gemäß Paragraph 43, Absatz 4, StPO ist ein Richter von der Entscheidung über

einen Antrag auf Wiederaufnahme oder einen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens ausgeschlossen, wenn er im Verfahren bereits als Richter tätig gewesen ist. Dies gilt auch für Rechtsmittelrichter uneingeschränkt. Wer im Verfahren Staatsanwalt war, ist nach Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, StPO jedenfalls als Richter ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- RS0125149">12 Os 64/09t
Entscheidungstext OGH 28.05.2009 12 Os 64/09t
- RS0125149">15 Os 93/09d
Entscheidungstext OGH 09.09.2009 15 Os 93/09d
Beisatz: Dafür reicht - wenngleich der Wortlaut der in Rede stehenden Bestimmung prima facie darauf hinzudeuten scheint - eine Tätigkeit im früheren Verfahren schlechthin nicht aus. Vielmehr ist dabei, wie durch das Wort „bereits“ klargestellt wird (arg. „im Verfahren bereits als Richter tätig gewesen ist“), der Gegenstand des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Gegenstand der richterlichen Tätigkeit im früheren Verfahren zu vergleichen und ein Richter von der Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme daher nur insoweit ausgeschlossen, als er gerade mit dem davon betroffenen Entscheidungsgegenstand des früheren Verfahrens befasst gewesen ist. In diesem Sinn sah bereits die Vorgängerbestimmung des § 68 Abs 3 StPO aF eine Ausgeschlossenheit von der Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme nur desjenigen Richters vor, der in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig gewesen ist oder als Richter an der früheren Hauptverhandlung teilgenommen hat (vgl zu dieser Bestimmung in dem hier angesprochenen Sinn auch RIS-Justiz RS0102096; Lässig WK-StPO § 68 aF Rz 5, sowie § 43 Rz 16). (T1); Beisatz: Die hier getroffenen Anordnungen (Verfügung der Zustellung des Strafantrags an den Beschuldigten sowie Einholung einer Strafregisterauskunft samt Ersuchen um Mitteilung der persönlichen Verhältnisse) betrafen durchwegs nur Verfügungen rein formeller Art und vermögen bei der hier maßgeblichen inhaltlichen Betrachtungsweise (Lässig, WK-StPO § 43 Rz 18 f, 32) eine Ausgeschlossenheit der Richterin nach § 43 Abs 4 StPO nicht zu begründen. (T2)
- RS0125149">15 Os 13/10s
Entscheidungstext OGH 17.02.2010 15 Os 13/10s
Beisatz: Wesentlich ist dabei nicht der Inhalt der in concreto entfalteten Tätigkeit, sondern die - auf die betreffende Strafsache bezogene - Prozessrolle als solche, sodass der Richter in ein und demselben Verfahren keine andere Verfahrensposition einnehmen oder eingenommen haben darf (SSt 57/74; Lässig, WK-StPO § 43 Rz 3). (T3)
- RS0125149">12 Os 83/10p
Entscheidungstext OGH 01.07.2010 12 Os 83/10p
nur: Gemäß § 43 Abs 4 StPO ist ein Richter von der Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme oder einen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens ausgeschlossen, wenn er im Verfahren bereits als Richter tätig gewesen ist. Dies gilt auch für Rechtsmittelrichter uneingeschränkt. (T4)
Beisatz: Dies gilt unabhängig davon, ob sie die Tat- oder die Schuldfrage unmittelbar selbst entschieden haben. (T5)
Beisatz: Jede im (Grund-)Verfahren erfolgte Befassung eines Richters mit der Sache selbst führt dazu, dass er in Ansehung einer Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen ist. (T6)
Beisatz: Die Mitwirkung an einem Beschluss sowohl über den Einspruch gegen die Anklageschrift als auch über eine Beschwerde gegen die Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft umfasst eine solche die Ausschließung begründende richterliche Tätigkeit. (T7)
- RS0125149">12 Ns 49/10t
Entscheidungstext OGH 12.08.2010 12 Ns 49/10t
nur T4; Beisatz: Sinn und Zweck der Ausschlussregelung des § 43 Abs 4 StPO liegt darin, die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag und die Führung des erneuerten Verfahrens einem Richter zu übertragen, der die dem Wiederaufnahmeverfahren zugrunde liegende Verdachtslage bislang noch nicht geprüft und noch keine inhaltlichen Entscheidungen dazu getroffen oder an einer Sanktionierung dieses Angeklagten mitgewirkt hat. (T8)
Beisatz: Haben die im vorangegangenen (die freisprechende Entscheidung nicht berührenden) Rechtsmittelverfahren tätig gewesen Richter über den dem Freispruch zugrunde gelegten Sachverhalt bei einem nach Wiederaufnahme des Verfahrens gefällten und nunmehr mit Nichtigkeitsbeschwerde und/oder Berufung bekämpften Schuldspruch oder Sanktionsausspruch zu entscheiden, so liegt keine Vorbefassung iSd §

43 Abs 4 StPO vor. (T9)

- RS0125149">12 Ns 96/10d

Entscheidungstext OGH 06.12.2010 12 Ns 96/10d

nur: Wer im Verfahren Staatsanwalt war, ist nach § 43 Abs 1 Z 1 StPO jedenfalls als Richter ausgeschlossen. (T10)

Beisatz: § 43 Abs 1 Z 1 StPO ist analog auf im Bundesministerium für Justiz de facto übernommenen

staatsanwaltlichen Tätigkeiten heranzuziehen. (T11)

- RS0125149">13 Os 94/11i

Entscheidungstext OGH 04.10.2011 13 Os 94/11i

Auch; Beisatz: Die in § 43 Abs 4 StPO enthaltene Wortfolge, „über einen Antrag auf Wiederaufnahme oder einen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a) und von der Mitwirkung und Entscheidung im erneuerten Verfahren“, ist als Einheit zu lesen und regelt Ausgeschlossenheit von einer dieser Handlungen nur für den Fall einer im früheren Verfahren entfalteten Tätigkeit, was bei der Mitwirkung an einer Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme (§ 357 Abs 2 StPO) gerade nicht der Fall ist. (T12)

- RS0125149">12 Os 81/12x

Entscheidungstext OGH 09.08.2012 12 Os 81/12x

nur: Gemäß § 43 Abs 4 StPO ist ein Richter von der Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme oder einen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens ausgeschlossen, wenn er im Verfahren bereits als Richter tätig gewesen ist. (T13)

Beisatz: Die Zustellung der Anklageschrift ist eine vom Gesetz zwingend vorgesehene Verfügung rein formeller Art und keine ermittlungs- oder erkenntungsrichterliche Tätigkeit. Sie vermag daher bei der hier maßgeblichen inhaltlichen Betrachtungsweise eine Ausgeschlossenheit des Richters nach § 43 Abs 4 StPO nicht zu begründen. (T14)

- RS0125149">11 Os 122/12v

Entscheidungstext OGH 25.09.2012 11 Os 122/12v

Auch; Beisatz: § 43 Abs 4 StPO gilt auch für die Wiederaufnahme von Beschlüssen. (T15)

- RS0125149">12 Ns 63/13f

Entscheidungstext OGH 02.10.2013 12 Ns 63/13f

nur: Gemäß § 43 Abs 4 StPO ist ein Richter von der Entscheidung über einen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a StPO) ausgeschlossen, wenn er im Verfahren bereits als Richter tätig gewesen ist. (T16)

- RS0125149">12 Ns 68/13s

Entscheidungstext OGH 21.10.2013 12 Ns 68/13s

Vgl auch

- RS0125149">15 Os 16/14p

Entscheidungstext OGH 19.03.2014 15 Os 16/14p

Auch; Beis wie T12

- RS0125149">12 Ns 105/14h

Entscheidungstext OGH 12.01.2015 12 Ns 105/14h

Auch; nur T16

- RS0125149">12 Ns 52/15s

Entscheidungstext OGH 28.05.2015 12 Ns 52/15s

Auch; Beisatz: Ein Richter ist im Verfahren über die Entscheidung über einen Erneuerungsantrag auch dann ausgeschlossen, wenn er bereits an der Entscheidung über einen anderen Erneuerungsantrag desselben Verurteilten beteiligt war. (T17)

- RS0125149">12 Ns 39/15d

Entscheidungstext OGH 22.05.2015 12 Ns 39/15d

Auch; Beis wie T17

- RS0125149">12 Ns 61/16s

Entscheidungstext OGH 13.09.2016 12 Ns 61/16s

Vgl auch; Beisatz: Die Beschlussfassung über einen Erneuerungsantrag ist nicht Teil des früheren Verfahrens, weshalb grundsätzlich jene Richter, die an dieser Beschlussfassung mitgewirkt haben, nicht von der Entscheidung über einen neuerlichen Erneuerungsantrag ausgeschlossen sind. (T18)

- RS0125149">1 Präs 2690-844/17d
Entscheidungstext OGH 02.03.2017 1 Präs 2690-844/17d
Vgl auch
- RS0125149">12 Ns 16/17z
Entscheidungstext OGH 28.03.2017 12 Ns 16/17z
Auch; Beis wie T17; Beis wie T18
- RS0125149">12 Ns 82/17f
Entscheidungstext OGH 24.10.2017 12 Ns 82/17f
Vgl auch; Beis wie T18
- RS0125149">12 Ns 88/17p
Entscheidungstext OGH 01.12.2017 12 Ns 88/17p
Vgl auch; Beis wie T5
- RS0125149">20 Ds 1/18d
Entscheidungstext OGH 08.03.2018 20 Ds 1/18d
Vgl auch; Beis ähnlich wie T12; Beisatz: Hier: Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt. (T19)
- RS0125149">12 Ns 31/18g
Entscheidungstext OGH 17.07.2018 12 Ns 31/18g
Auch
- RS0125149">12 Ns 36/18t
Entscheidungstext OGH 30.08.2018 12 Ns 36/18t
Auch; Beis wie T18; Beis wie T17
- RS0125149">12 Ns 40/18f
Entscheidungstext OGH 20.09.2018 12 Ns 40/18f
Auch; Beisatz: Ausgeschlossenheit auch im Rechtsmittelverfahren vorbefasster Richter begründet jedoch nur eine positive Entscheidung über die Wiederaufnahme, weil es nur dann überhaupt zu einem erneuerten Verfahren kommt. (T20)
- RS0125149">12 Ns 136/20a
Entscheidungstext OGH 04.11.2020 12 Ns 136/20a
Vgl
- RS0125149">12 Ns 62/21w
Entscheidungstext OGH 06.08.2021 12 Ns 62/21w
Vgl
- 12 Ns 47/22s
Entscheidungstext OGH 31.08.2022 12 Ns 47/22s
Vgl
- RS0125149">11 Ns 75/22a
Entscheidungstext OGH 02.09.2022 11 Ns 75/22a
Vgl; Beis wie T11
- RS0125149">12 Ns 67/23h
Entscheidungstext OGH 27.11.2023 12 Ns 67/23h
vgl
- RS0125149">12 Ns 36/24a
Entscheidungstext OGH 29.04.2024 12 Ns 36/24a
vgl
- RS0125149">12 Ns 39/24t
Entscheidungstext OGH 07.05.2024 12 Ns 39/24t
vgl; Beisatz: Ein Richter ist von der Entscheidung über einen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens nur insoweit ausgeschlossen, als er gerade mit dem davon betroffenen Entscheidungsgegenstand des früheren Verfahrens befasst war. Eine solche inhaltliche Vorbefasstheit liegt nicht vor, wenn einer Beschwerde vom Oberlandesgericht allein mit der rein formalen Begründung nicht Folge gegeben worden war, dass Einstellungsanträge (§ 108 StPO) nach dem Einbringen der Anklage - hier im Verfahren vor dem Einzelrichter mit

Einbringung des Strafantrags (§ 484 erster Satz StPO) - gemäß § 210 Abs 3 letzter Satz StPO iVm § 488 Abs 1 erster Satz StPO nicht mehr zulässig sind. (T21)

- RS0125149">12 Ns 56/24t

Entscheidungstext OGH 23.08.2024 12 Ns 56/24t

vgl; Beisatz: Hier: Ausgeschlossenheit eines Richters des Obersten Gerichtshofs im Rechtsmittelverfahren über einen Schuldspruch nach erfolgter Wiederaufnahme, der bereits an der Rechtsmittelentscheidung im vorangegangenen Verfahren mitgewirkt hat. (T22)

- RS0125149">12 Ns 32/25i

Entscheidungstext OGH 25.04.2025 12 Ns 32/25i

vgl; Beisatz wie T22

- RS0125149">12 Ns 37/25z

Entscheidungstext OGH 23.05.2025 12 Ns 37/25z

vgl

- RS0125149">12 Ns 54/25z

Entscheidungstext OGH 07.08.2025 12 Ns 54/25z

vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125149

Im RIS seit

27.06.2009

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at